

Nachteilsausgleichsmassnahmen für das schulische Aufnahmeverfahren

1 Ausgangslage

Bei den Nachteilsausgleichsmassnahmen geht es nicht um Prüfungserleichterungen, sondern um den Ausgleich beeinträchtigungs- oder diskriminierungsbedingter Nachteile. Die inhaltlichen Leistungsanforderungen bleiben bestehen. Es geht um eine Anpassung von Bedingungen, um Chancengleichheit zu ermöglichen.

2 Anträge auf Nachteilsausgleich

2.1 Bedingungen auf Seiten der Studierenden

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen, müssen eine Benachteiligung aufgrund von Beeinträchtigung und/oder Krankheit nachweisen können. Dazu gehört die Bescheinigung eines Arztes, einer Behörde bzw. einer fachkundigen Instanz.

Studierende, die ihre obligatorische Schulzeit nicht im deutschsprachigen Raum absolviert haben und sich aufgrund ihrer nicht deutschen Muttersprache schriftlich nicht sicher ausdrücken können, dürfen ebenfalls einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

2.2 Mögliche Massnahmen

Die Massnahmen werden individuell festgelegt. Es können folgende Prüfungsmodalitäten gelten:

- Verlängerung der Zeitdauer
- Begleitung durch eine Drittperson („Übersetzen“ von mündlichen Anweisungen, Vorlesen eines Textes, Eintippen von Texten, u.a.)
- Individuelle Pausengestaltung
- Aufteilung der Prüfungszeit in zwei oder mehrere Etappen
- Mündliche statt schriftliche Prüfung oder umgekehrt
- Absolvieren der Prüfung in einem separaten Raum
- Schreiben von Hand statt PC oder umgekehrt
- Grössere (aber klar definierte) Toleranz betreffend Darstellung (Schrift u.a.), Grammatik und Stil

2.3 Vorgehen

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt schriftlich und enthält:

- Beschrieb der Beeinträchtigung, des Nachteils
- Vorschläge für konkrete Massnahmen des Nachteilsausgleichs
- Begründung, weshalb diese Massnahmen angezeigt erscheinen
- Bescheinigung einer Fachperson oder eine Fachstelle (grundsätzlich zur Art der Beeinträchtigung, idealerweise mit Hinweisen / Empfehlungen zu möglichen konkreten Massnahmen). Diese Bescheinigung darf nicht älter als 3 Jahre sein
- Bei sprachlichen Schwierigkeiten braucht es ein Zeugnis, in welchem Sprachraum die Schule absolviert wurde.

Das Gesuchsformular ist Bestandteil des Anmeldeformulars und kann dort ausgefüllt werden.

Diese Regelung beruht auf den Richtlinien zum Nachteilsausgleich der HFS Zizers.